Landkreis Northeim Fachbereich 12 -Schule und Kultur-Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim

Antrag

auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte gem. § 114 des niedersächsischen Schulgesetzes

Bitte in Druckbuchstaben leserlich ausfüllen

Name/Vorname der Schülerin /des Schülers		Straße, Hausnummer	
Geburtsdatum		PLZ, Wohnort	
□ männlich □ weiblich □ divers		Ortsteil	
Kontaktdaten des/der Erziehungsberechtigten (Telefon, E-Mail-Adresse, freiwillige Angabe):			
Die Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte sowie die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen			
Ort, Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten		
Bestätigung	durch die Sch	ule:	
Die Schülerin / Der Schüler besucht die Schulform (GS, HS, RS, OBS, IGS, KGS, Gym)			
Die Schülerin / Der Schüler besucht im Schuljahr	die Klasse		
Schulorganisation	 ☐ Halbtagsschule ☐ teilgebundene Ganztagsschule ☐ vollgebundene Ganztagsschule 		
Eine Schülersammelzeitkarte/Chipkarte wird benötigt a	b		
☐ Eine vorläufige Fahrtberechtigung ist dem Schüler a	usgehändigt worden.		
Die besuchte Schule ist die nach Schulbezirk zuständige	Schule?		
Aufenthalt zuständigen Sch	ein, die Schule wird mit Ausnahmegenehmigung der nach Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt zuständigen Schule besucht (Genehmigung ist beigefügt) . ein, eine Ausnahmegenehmigung ist aufgrund des Wahlrechts nach § 63 Abs. 4 NSchG		
- Schulstempel -		Vom Landkreis Northeim auszufüllen: Datenerfassung erl.: (Handzeichen/Datum)	
Unterschrift			

Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte:

Die Schülerjahreskarte ist eine Chipkarte, die fünf Jahre genutzt werden kann. Bei einem Schulwechsel ist die Chipkarte nicht abzugeben. Änderungen auf der Chipkarte erfolgen digital.

Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Northeim) abzugeben bei

- Wohnortwechsel außerhalb des Landkreises Northeim
- Sofern Sie aus Gründen (z. B. Bestehen einer Fahrgemeinschaft) nicht mehr genutzt wird

Bei Nichtbeachtung wird der Landkreis Northeim die unnötig entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten zurückfordern. Der Wert einer Schülerjahreskarte bewegt sich zwischen Beträgen von ca. 300,00 € bis 700,00 €.

Bei Verlust der Schülerjahreskarte ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z. Zt. 30,00 € zu zahlen.

Einsatz der automatisierten Datenverwaltung

Die Schülerjahreskarten werden mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellt. Mit Antragstellung gebe ich gleichzeitig meine Einwilligung für die maschinelle Verarbeitung und Speicherung der angegebenen Daten bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Fahrtkostenübernahme. Auf die Datenschutzregelungen wird hingewiesen.

Datenschutzerklärung

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Northeim Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim Tel.: 05551-708-0

E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (kAöR) Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r Paulinerstraße 14 37073 Göttingen

Telefon: +49 (0551) 384 4125 E-Mail: <u>datenschutz@kdgoe.de</u>

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogenen Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonder-pädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschul-geldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselternrat.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon: 0511-120 4500

Fax: 0511-120 4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de